

Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2021 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	70.695.010 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	69.560.860 EUR
außerordentlichen Erträge auf	1.068.150 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	678.730 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	73.082.250 EUR
Auszahlungen auf	79.416.630 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	65.849.100 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	63.600.080 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.233.150 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.575.490 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.241.060 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

3.519.070 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **300 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v. H.**
2. Gewerbesteuer **370 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **10.000 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

Kontengruppe	Bezeichnung	Wertgrenze
50	Personalaufwendungen	250.000 EUR
52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	120.000 EUR
53	Transferaufwendungen	240.000 EUR
54	Sonstige ordentliche Aufwendungen	20.000 EUR
55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	10.000 EUR
57	Bilanzielle Abschreibungen	60.000 EUR
59	Außerordentliche Aufwendungen	10.000 EUR
78	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	150.000 EUR
79	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.000 EUR

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **2.500.000 EUR** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **1.000.000 EUR**
 festgesetzt.

§ 6

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (KW) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe nicht mehr besetzt werden. Stellen, die 1 Jahr und länger nicht besetzt waren, dürfen nicht mehr besetzt werden. Jede Neueinstellung, d.h. externe Stellenbesetzung, sowie jede Entfristung befristeter Arbeitsverhältnisse bedarf der vorherigen Zustimmung der Kämmerin/ des Kämmerers.

§ 7

Gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird hiermit bestimmt, dass bei der Erhebung der Grundsteuer Kleinbeträge bis zu einer Summe von 15,00 EUR am 15. August mit ihrem Jahresbetrag und solche von 15,01 EUR bis 30,00 EUR am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig werden.

Neuruppin, den

Golde
Bürgermeister